



Stadt Lübben (Spreewald)

Zusammenfassende Erklärung zur Neuaufstellung  
des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB)



## Impressum

**Auftraggeber:** **Stadt Lübben (Spreewald)**  
Stadtplanung  
  
Poststraße 5  
15907 Lübben (Spreewald)  
Fon: 03546 / 79 2203  
Fax: 03546 / 79 2250  
Email: stadtplanung@luebben.de

**Verfasser:** **FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB**  
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung  
Belziger Str. 25  
10823 Berlin  
Fon: (030) 700 11 96-0  
Fax: (030) 700 11 96-22  
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:

LA Dipl.-Ing. Peter Simon  
B. Sc Alexander Zillmann

Genehmigungsfassung Januar 2024



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziel der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Lübben</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden</b>	<b>3</b>
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 BauGB)	3
4.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB)	4
4.3	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)	5
<b>5</b>	<b>Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde</b>	<b>5</b>



## **1 Vorbemerkung**

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchem Grund der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2 Ziel der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Lübben**

Aufgrund der großen Bedeutung der Windenergie in der Region und auch in der Stadt Lübben, soll ein Teilflächennutzungsplan (Teil-FNP) mit Konzentrationszonen für die Windenergie erstellt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP wird ein Konzept zur Festlegung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erarbeitet. Dabei sollen zwischenzeitlich veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigt und ein sinnvoller Rahmen für mögliche perspektivische Entwicklungen gesetzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübben in der Fassung von 2006 und seine 1. Änderung weist zwei Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie aus und umfasst aktuell einen Bestand von 3 Windenergieanlagen mit jeweils 2 MW auf. Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie soll insbesondere eine rechtssichere Grundlage für einen abwägungssicheren Ausschluss bzw. der Vermeidung von Energieerzeugung an sensiblen Standorten im Außenbereich (§ 35 BauGB) schaffen.

Es sollen zwei räumlich getrennte Sondergebiete ausgewiesen werden: Fläche B (Lubolz West) und Fläche D (Radensdorf). Die Flächen A (Lubolz Nord-West) und C (Treppendorf) sind im Verfahrensverlauf verworfen worden. Fläche B befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes von Lübben und hat eine Fläche von 107,5 ha. Fläche D befindet sich am Ostrand von Lübben und hat eine Fläche von 180,4 ha. Beide Teilflächen schließen an bereits in Betrieb befindliche Gebiete für Windenergieanlagen (Windpark Schönwalde und Windpark Briesensee/Biebersdorf) der benachbarten Gemeinden an.

## **3 Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden**

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert. Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Als wesentlichster Fachbeitrag ist der Landschaftsplan der Stadt Lübben zu nennen.

Bei der Analyse wurden die nachfolgenden Schutzgüter untersucht:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

Nach der Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Plangebiet sowie der Prognose der möglichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung bleibt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt möglich sind. Im Kapitel

2.2 des Umweltberichts werden jedoch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Schutzgut bezogen dargestellt.

Das **Schutzgut Boden und Fläche** wird durch die dauerhafte Versiegelung im Bereich neuer Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auf neu entstehenden Erschließungswegen ist in Folge von Verdichtungen mit einem teilweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens zu rechnen. Die Errichtung von WEA und Wegen führt zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Flächen. Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch die eigentlichen Windkraftanlagen, den Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Wasser** kann es durch die Planung zu negativen Auswirkungen in Folge von Flächenversiegelungen kommen. Durch eine Neuversiegelung würden sich die Oberflächenabflüsse erhöhen. Diese Auswirkung führt aufgrund der kleinflächigen Versiegelungen und durch die Minimierung der für Flächenversiegelung beanspruchter Flächen (Maßnahme V 4) jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus ist ein Austritt von Schadstoffen oder Treibstoffen während des Baus und des Betriebs der WEA im Falle von Leckagen möglich. Solche Stoffeinträge werden durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (Maßnahmen V 5, V 6) vermieden.

In Bezug auf das **Schutzgut Klima und Luft** kommt es aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und dem positiven Beitrag der Planung zum Klimaschutz insgesamt zu keiner Beeinträchtigung. Mit der Maßnahme V 5 werden klimaschutzfördernde naturnahe und sensible Böden von der Inanspruchnahme ausgeschlossen. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität einher.

Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt** können durch den Verlust oder der Beeinträchtigung von Biotopen und (Teil-)Lebensräumen sowie die Überplanung von Flächen des Biotopverbunds auftreten. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen (V 1, V 6, V 9, V 12, A 1, A 3) kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen, Habitaten und dem Biotopverbund ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden. Hinsichtlich windkraftsensibler Arten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V 8, V 10, V 11, V 20) auszuschließen.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** wurde die Planung auf mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall, Schatten und Eiswurf sowie die optisch bedrängende Wirkung und Ortsumfassung geprüft. Viele dieser Auswirkungen sind in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. Durch die Abstandsvergrößerung zwischen den Konzentrationszonen zur Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen sowie die Reduktion der Flächengrößen (V 20) werden Maßnahmen zur Eindämmung der Beeinträchtigung des Schutzgutes umgesetzt. Weiterhin wird durch den festgelegten Mindestabstand zu Wohnnutzungen grundlegend die Immissionswirkung auf den Menschen herabgesetzt.

Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihrer weiträumigen Sichtbarkeit grundsätzlich negativ auf das **Schutzgut Landschaft** aus. Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bestandsanlagen in den Sondergebieten und ihre Abschirmung durch umgebende Waldbestände, kommt es unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen (V 13, V 14, V 15, V 16, V 17, V 18, A 2) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** können durch eine technische Verfremdung der Sichtbeziehungen zu historischen Landschaftsbildnerischen Markierungen (z.B. Kirchen) der umliegenden Dörfer entstehen. Aufgrund der Vorbelastung der Sichtbeziehungen durch die Bestandsanlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung jedoch ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von potenziell vorhandenen Flächenbodendenkmalen bei der Errichtung der WEA und der Erschließungswege kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 19 vermieden werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte zudem eine Vorprüfung der **Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten**. Dabei wurden die Auswirkungen auf die folgenden Natura 2000-Gebiete untersucht:

- FFH-Gebiet „Meiersee und Kriegbuschwiesen“ (DE 3949-303)
- Europ. Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)

Eine planungsbedingte Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Arten der genannten Natura 2000-Gebiete ist nicht zu erwarten. Nach einer Vorprüfung der Gebiete ergibt sich nicht die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Im Umweltbericht wurden alle für die Abwägung durch die Stadt erforderlichen Daten zusammengefasst. Bezüglich der Auswirkungen der untersuchten und in den Teil-FNP übernommenen Flächen auf die Umweltschutzgüter zeigte sich, dass vielfach keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten oder wenn doch, diese durch entsprechende, in den Analysen beschriebene Maßnahmen, vermieden werden können. In wenigen Fällen sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die nicht oder nur teilweise vermieden werden können. Hier ist jedoch ein Ausgleich möglich. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde ebenfalls eine Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Fall) durchgeführt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Andererseits wird dann ein ungeordneter Ausbau von Windkraftanlagen wahrscheinlich.

#### **4 Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden**

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Beteiligungen übersichtlich und zusammengefasst dargestellt. Detaillierte Ausführungen dazu sind den Kapiteln 4.2 bis 4.4 der Begründung des Teil-FNP zu entnehmen.

##### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand im Zeitraum zwischen 20.06.2022 bis 22.07.2022 statt. Zu diesem Planungsstand sind die Öffentlichkeit und die Behörden über die grundlegenden Ziele und Zwecke sowie den gemeindlichen Zielvorstellungen für den Teil-FNP informiert worden. Diese erste Phase der Beteiligung dient vorrangig - aber nicht ausschließlich - der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Berücksichtigungen der Ergebnisse frühzeitigen Beteiligung:

- **Ausschluss von Moorböden/Berücksichtigung im Rahmen des Umweltberichtes:** Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises wurde gefordert Moorböden von der Nutzung als Standort für die Windenergie auszuschließen. Moorböden gem. der Moorbodenkarte Brandenburg wurden bereits im Umweltbericht zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans betrachtet. Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Ausschluss von Moorböden aus den Potenzialflächen empfohlen. Dies führte u.a. zur Reduktion / Ausschluss der Flächen A und C.
- **Waldflächen/Anpassung des „Weichen“ Ausschlusskriteriums:** Mehrere private Einwender baten um die Aufnahme einzelner Waldflächen als Erweiterung von Potenzialflächen. Da es sich bei dem Kriterium Waldfläche um ein „Weiches“ Ausschlusskriterium der Stadt Lübben handelt, und dieses gemäß Methodik einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet wurde, konnte eine Hinzunahme von Waldflächen nur unter einer Anpassung des Ausschlusskriteriums selbst und unter wiederum einheitlicher Anwendung auf das gesamte Stadtgebiet erfolgen. Eine grundsätzliche Aufgabe des Ausschlusskriteriums Wald lehnte die Stadt Lübben ab. Eine willkürliche Hinzunahme von Waldflächen widerspricht dem rechtlich festgelegten methodischen Vorgehen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan. Im Ergebnis der Abwägung passte die Stadt Lübben

das „Weiche“ Ausschlusskriterium „Waldflächen“ an, um zu ermöglichen, dass bereits vorbelastete Waldbereiche angrenzend an bestehende Windenergieanlagen / Windparks in die Potenzialflächen aufgenommen werden können. Im Ergebnis kam es dadurch zu einer Erweiterung der Flächen B „Lubolz West“ und D „Radensdorf“.

- **Korrektur Siedlungspuffer im Bereich Gewerbegebiet an der L44 bei Radensdorf:** Mehrere private Einwender wiesen darauf hin, dass innerhalb des Gewerbegebietes an der L44 bei Radensdorf fälschlicherweise eine Wohnnutzung angenommen wurde und somit fälschlicherweise die „Harten“ und „Weichen“ Ausschlusspuffer um Wohnnutzungen im Innenbereich angewendet wurden. Nach Überprüfung durch die Stadt Lübben wurde festgestellt, dass es sich hierbei um einen Datenfehler handelt, das besagte Gebiet sich dem Charakter nach, um ein Gewerbegebiet handelt und hier keine Wohnnutzungen bekannt sind. Demzufolge wurden die Siedlungspuffer hier fehlerhaft angewendet. Dies wird korrigiert und somit erweitert sich die Fläche D „Radensdorf“ in Richtung Süden hin zu dem besagten Gewerbegebiet an der L44.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind die Potenzialflächen A und C entfallen. Die Flächen B und D wurden hingegen erweitert.

#### 4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand im Zeitraum zwischen 22.05.2023 bis 23.06.2023 statt.

Berücksichtigungen der Ergebnisse der Beteiligung:

- **Korrektur Siedlungspuffer aufgrund entfallender Wohnnutzungen in der Gemarkung Schönwalde:** Durch mehrere private Einwender wurde vorgebracht, dass auf der Gemarkung Schönwalde ein bestehendes Wohnhaus abgerissen wird. Dementsprechend entfielen die Grundlage für die Anwendung der Ausschlusskriterien Siedlung (hier: Kriterium Gebäude mit Wohnnutzung gem. ALKIS) und der diesbezüglichen „Harten“ (Gebäudefläche + 400 m Puffer) und „Weichen“ Tabuzone (400 – 1.000 m Puffer). Die Stadt Lübben war dem nachgegangen und konnte den beabsichtigten Rückbau des Wohngebäudes bestätigen. Somit liegt hier keine Wohnnutzung mehr vor und die Abgrenzung der Fläche B „Lubolz West“ wurde korrigiert. Die Sondergebietsfläche B „Lubolz West“ erweiterte sich somit nach Norden. Bei der Erweiterung wurden die übrigen Ausschlusskriterien (hier insb. unvorbelastete Waldflächen, Abstand zu Bahnlinien) beachtet.
- **Berücksichtigung windkraftsensibler Vogelarten / Rücknahme von Teilflächen:** Seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) wurde auf ein Vorkommen von Fischadler und Rotmilan östlich der Sondergebietsfläche B „Lubolz West“ hingewiesen und um Beachtung des Nahbereichs um die Horste (gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG) sowie Berücksichtigung des zentralen Prüfbereichs (ebd.) gebeten. Die Stadt Lübben hat daraufhin entsprechende Daten zur konkreten Verortung der Horststandorte beim LfU angefragt. Es konnte nur der konkrete Standort des Fischadlerhorstes mitgeteilt werden. Für den Rotmilanhorst bestand nur eine ungefähre schriftliche Lageangabe. Bei der Abgrenzung der Sondergebietsfläche B „Lubolz West“ wurde der zentrale Prüfbereich um den Fischadlerhorst (1.000 m Puffer) berücksichtigt. Damit entfallen Teilbereiche des Sondergebiets. Da der Rotmilanhorst nicht lagegenau mitgeteilt werden konnte, wurden bzgl. der Art Rotmilan keine weiteren Flächen zurückgenommen.

Als Ergebnis der Beteiligung ist die Potenzialfläche B nach Norden hin erweitert und nach Osten verkleinert worden.

Aufgrund der dadurch wesentlich geänderten Planinhalte in Form der Abgrenzung der Sondergebiete war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

#### 4.3 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand im Zeitraum zwischen 18.09.2023 bis 02.10.2023 statt.

Berücksichtigungen der Ergebnisse der erneuten Beteiligung:

- **Abwägung Windkraftsensibler Vogelarten (LfU):** Seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU), Referat N1 wurde erneut auf ein Rotmilanvorkommen im Bereich der Fläche B „Lubolz West“ hingewiesen. In der Stellungnahme wurde zudem auf die Berücksichtigung eines Althorstes des Rotmilans östlich der Fläche B „Lubolz West“ hingewiesen, sofern keine konkreten Horstdaten zum aktuellen Vorkommen vorliegen sollten. Das LfU bat in diesem Zusammenhang um einen vollständigen Ausschluss der Fläche B „Lubolz West“. Die Stadt Lübben erfragte in diesem Zusammenhang die konkreten Horststandortdaten des benannten Rotmilanvorkommens beim zuständigen Referat N4 des LfU. Konkrete Angaben zum Horststandort des Rotmilans, welche zur Abgrenzung eines Nahbereichs genutzt werden könnten, lagen jedoch nicht vor. Vielmehr handelte es sich nach Aussage des Referats N4 um Zufallsbeobachtungen ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein gänzlicher Ausschluss der Sondergebietsfläche B wurde somit abgelehnt und die Forderung zurückgewiesen.
- **Abwägung Windkraftsensibler Vogelarten (Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände):** Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände verwies auf einen Wiederansiedlungsversuch des Schwarzstorches im Bereich Gröditscher Landgraben mittels Anbringung eines Kunsthorstes. In diesem Zusammenhang wurde auf ein Gutachten von ROHDE verwiesen. Das Landesbüro forderte, dass die Erweiterung des bestehenden Windparks Biebersdorf-Briesensee-Radensdorf durch die Fläche D „Radensdorf“ nicht mit der Wiederansiedlung des Schwarzstorches kollidieren dürfe. Die Stadt Lübben wies darauf hin, dass die geplante Erweiterung des bestehenden Windparks durch die Ausweisung des Sondergebiets D „Radensdorf“ im Umfeld der geplanten Wiederansiedlung des Schwarzstorches nur gering ausfällt (Grenze des SO rückt im bewaldeten Teil ca. 300m näher heran als der Bestandswindpark). Tatsächlich sind hier neue Windenergieanlagen voraussichtlich aufgrund einzuhaltender Abstände unter den Windenergieanlagen nur im begrenzten Umfang möglich. Der Teilbereich der Sondergebietsfläche im Offenland weiter südlich befindet sich bereits mehr als 1km vom geplanten Standort der Wiederansiedlung des Schwarzstorches entfernt. Aus den genannten Gutachten sowie weiterer vorliegender Daten ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass zumindest für die Bestandssituation davon ausgegangen werden konnte, dass Kollisionsrisiken an den WEA für im Gebiet brütende Schwarzstörche nicht relevant waren. Der Schwarzstorch-Kunsthorst am Gröditscher Landgraben befindet sich in ca. 800m Entfernung zum bestehenden Windpark. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen erscheint die neuerliche Nutzung des seit mehreren Jahren aufgegebenen Horstes durch den Schwarzstorch aufgrund der Bestandssituation (Nähe zum Windpark) und unter Berücksichtigung der gutachterlichen Einschätzungen unwahrscheinlich. Ein Konflikt mit der Ausweisung des Sondergebiets D „Radensdorf“ wurde deshalb nicht gesehen.

Im Ergebnis der erneuten Beteiligung gab es keine Änderungen an den Flächen der Planzeichnung.

#### 5 Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Da das Planungsziel die städtebauliche Ordnung der Windkraftpotenziale im Geltungsbereich war und das gesamte Stadtgebiet von Lübben den Geltungsbereich darstellt, bestanden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Standortes bzw. der Planinhalte, bzw. der Geltungsbereich des Plans beschränkt sich auf das Stadtgebiet von Lübben.

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergie geeigneten Gebiete im sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Im ersten Schritt, der Restriktionsanalyse, wurden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu wurden Ausschlusskriterien flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet. In einem weiteren Schritt, der Eignungsanalyse, wurden die resultierenden Potenzialflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert (Restriktionskriterien). Hieraus ergaben sich dann Eignungsflächen für Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind. Als Ergebnis wurden planerische Empfehlungen für den Auswahl- und Abwägungsprozess der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Darstellung im sachlichen Teilflächennutzungsplan gegeben. Der letzte Analyseschritt erfolgte im Rahmen des Beteiligungsprozesses und Umweltberichts.

In der Stadt Lübben wurden zunächst insgesamt vier zusammenhängende Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Dies waren neben den drei, in der Genehmigungsfassung des Teil-FNP dargestellten Sondergebieten „Lubolz-West“ (Fläche B) und „Radensdorf“ (Fläche D) zusätzlich die Potenzialflächen „Lubolz Nord-West“ (Fläche A) und „Treppendorf“ (Fläche C).

Die Fläche A wurde aufgrund der auf ihr liegenden, vielfachen Restriktionen (Potenzielle Ortsumstellung von Lubolz und Schönwalde im Zusammenwirken mit anderen Potenzialflächen, großflächige Moorböden, artenschutzrechtliche Konflikte / Nähe zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten) als ungeeignet für die Windenergienutzung eingestuft.

Die Fläche C wurde aufgrund der zusätzlich auf ihr liegenden vielfachen Restriktionen (Moorböden, artenschutzrechtliche Konflikte / wertvolle Nahrungshabitate mit Vorkommen verschiedener windkraftsensibler Arten) ebenfalls als ungeeignet für die Windenergienutzung eingestuft.

Andere für die Windenergienutzung potenziell geeignete Gebiete konnten auf Grundlage der Restriktions- und Eignungsanalyse nicht ermittelt werden.